

RS OGH 1996/2/8 8ObA303/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1996

Norm

AngG §27 Z6 Fall3

Rechtssatz

Wenngleich grundsätzlich als ausreichender Entschuldigungsgrund nur die Entrüstung über ein unmittelbar vorausgegangenes Verhalten des Gekränkten angesehen wird, ist bei fortgesetztem Verhalten des Dienstgebers, welches gravierend berechtigte Interessen des Dienstnehmers verletzt, an das die Entrüstung auslösende Verhalten des Dienstgebers ein weniger strenger Maßstab anzulegen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 303/95

Entscheidungstext OGH 08.02.1996 8 ObA 303/95

Schlagworte

SW: Erregung, Entlassung, Ehrverletzung, außerdienstliches Verhalten, Verstaatlichte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097382

Dokumentnummer

JJR_19960208_OGH0002_008OBA00303_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at